



Fachstelle für Familienfragen

# Trennung und Scheidung

- Trennung
- Getrennte Eltern bleiben Eltern
- Familienmediation
- Scheidung
- Unterhalt für Ehegatten
- Unterhalt für Kinder
- Besuchsrecht
- Sorgerecht/gemeinsames Sorgerecht

So vielfältig heutige Familienformen sind, so unterschiedlich können auch die Gründe für eine Trennung oder Scheidung sein. Es können unerfüllte emotionale Ansprüche der Paare, unterschiedliche Erziehungshaltungen und Rollenverständnisse innerhalb der Familie sein, aber auch mangelnde Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, die zu einer Trennung führen. In den meisten Fällen ist die Trennung das Ergebnis eines lange dauernden Abwägungsprozesses. Die befürchteten Auswirkungen einer Trennung auf die Kinder, finanzielle Ängste sowie die Unsicherheit, eventuell vorhandenes Vermögen zu verlieren, führen häufig zur Erreichung eines hohen Belastungsniveaus. Deshalb entscheiden sich viele Paare zunächst für eine Trennung auf Zeit: eine sinnvolle Entscheidung, wenn man sich über das Schicksal der Ehe klar werden möchte, und eine gute Möglichkeit, um mit einem gewissen Abstand die Vor- und Nachteile der Beziehung abzuwägen. Wird während dieser Zeit keine gemeinsame Basis mehr gefunden, so ergreifen – meistens die Frauen – den Entschluss zur endgültigen Trennung.

## TRENNUNG

Trennungen haben weit reichende Konsequenzen. Sie sind die Vorstufe zur Ehescheidung. Mit dem Getrenntleben beginnt die zweijährige Trennungszeit zu laufen, nach der eine Scheidung auch gegen den Willen des Partners beantragt werden kann.

Neben dem emotionalen Verarbeiten des Auseinandergehens der Ehe muss bereits jetzt vieles neu bedacht, organisiert und umgestellt werden. Die Ehepartner müssen sich über die Trennungsmodalitäten einigen wie zum Beispiel: Wer bleibt in der ehelichen Wohnung? Wie teilen wir den gemeinsamen Hausrat auf? In wessen Obhut bleiben die Kinder? Erhält ein Elternteil – und gegebenenfalls in welchem Umfang – das Besuchsrecht? Wie hoch soll der monatliche Unterhalt des Kindes oder der Kinder sein? Erhält die Frau oder der Mann ebenfalls Unterhaltsbeiträge?

Das elterliche Sorgerecht wird während der Trennungszeit in der Regel weiterhin gemeinsam ausgeübt und ist daher grundsätzlich erst Gegenstand des Scheidungsverfahrens.

Können sich die Ehepartner über die wichtigsten Belange der Trennung nicht einigen, so kann auf schriftlichen Antrag eines Partners ein eheschutzgerichtliches Verfahren eingeleitet werden. Es kann sich auszahlen, dafür anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Zuständig für das Verfahren ist wahlweise das Bezirksgericht am Wohnsitz der Ehefrau oder des Ehemannes. Das vorgenannte Verfahren ist einfach und schnell. Die Kosten werden vom Gericht festgesetzt und entsprechend dem Ausgang des Verfahrens den Parteien auferlegt. Sind die Eheleute nachweislich finanziell nicht in der Lage, die Kosten eines solchen Verfahrens aufzubringen, kann bei Gericht ein sogenannter Kostenerlass beantragt werden. Das Gericht überprüft dann die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien. Wird der Kostenerlass genehmigt, übernimmt die Staatskasse sowohl die Gerichts- als auch die Anwaltskosten.

Neben den rechtlichen und finanziellen Belangen ist auch der Alltag häufig neu zu organisieren. Viele Frauen sind nach einer Trennung aus finanziellen Gründen wieder oder stärker darauf angewiesen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, und stehen vor der Herausforderung, Familie und Beruf zu vereinbaren (siehe Kapitel «Familie und Beruf» bzw. «Vielfalt der Familien»).

Darüber hinaus verspüren viele Paare nach der Trennung Gefühle der Einsamkeit, Reue und Schuld. Es ist nicht einfach, dem Alleinsein positive Seiten abzugewinnen – insbesondere dann, wenn Kinder von der Trennung betroffen sind. Hilfe im Umgang mit Ihren Gefühlen finden Sie bei freizeitsuchenden Psychologen/Psychologinnen. Aber auch die Familien-, Erziehungs- und Jugendberatungsstellen beider Basel bieten in einige Gemeinden Kindern, Jugendlichen und Eltern Unterstützung, Information und Begleitung in Trennungssituationen. Die Beratungen sind je nach Gemeinde für die Einwohner/innen kostenlos. Erwachsene können auch

über Bücher, Kurse, Selbsthilfegruppen und Vereinigungen für Alleinstehende oder Alleinerziehende Unterstützung finden.

### LINKS/ADRESSEN

#### Beratungsstellen:

- Familien-, Erziehungs- und Jugendberatungsstellen beider Basel [www.fejb.ch](http://www.fejb.ch)
- Frauenplus Baselland hat eine eigene Beratungsstelle für Rechtsfragen: [www.frauenplus.ch](http://www.frauenplus.ch) > Was bieten wir
- Beratungsstelle für Partnerschaft, Ehe und Familie der Evangelisch reformierten Kirche BL: [www.paarberatung-refbl.ch](http://www.paarberatung-refbl.ch)
- Einen Psychologen oder eine Psychologin finden Sie auf der Homepage des Verbandes der Psychologinnen und Psychologen beider Basel: [www.ppb.psychologie.ch](http://www.ppb.psychologie.ch) > Suche PsychologIn > Wo finde ich PsychologIn
- Ein Muster einer Trennungsvereinbarung erhalten Sie unter: [www.berechnungsblaetter.ch](http://www.berechnungsblaetter.ch) > Download Mustervorlagen > Mustervorlage Trennung
- Eine Übersicht über die Bezirksgerichte und die dazugehörigen Gemeinden finden Sie unter: [www.bl.ch](http://www.bl.ch) > Gerichte > Bezirksgerichte > Adressen > Bezirksgerichte

### LITERATUR

- «Trennung und Scheidung. Tipps und Informationen zum praktischen Vorgehen»  
Hg. Infra Bern, Paul Haupt Verlag, 2000
- «Scheidung – wie muss ich vorgehen?»  
[www.bl.ch](http://www.bl.ch) > Gerichte > Bezirksgerichte > Scheidung - wie muss ich vorgehen

## GETRENNTE ELTERN BLEIBEN ELTERN

Kinder erleben eine Trennung völlig anders als die Eltern. Sie lieben beide Elternteile und wollen weder Papi noch Mami verlieren. Eine Trennung ist für jedes Kind ein einschneidendes und prägendes Erlebnis. Eltern können das Wohlbefinden der Kinder in dieser Situation oft schwer einschätzen. Es fällt ihnen aufgrund der eigenen Wut und Enttäuschung schwer, die Paarebene von der Elternebene zu trennen. Indem die Eltern miteinander streiten und um die Gunst der Kinder «buhlen», instrumentalisieren und vereinnahmen sie diese. Dieses Verhalten schadet allen Beteiligten – am meisten den Kindern, die Gefahr laufen, das Vertrauen in ihre eigenen Gefühle und Empfindungen zu verlieren. Sie entwickeln Schuldgefühle und Ängste.

Für Kinder gibt es nur vereinzelte Angebote, die ihnen helfen, Trennungserlebnisse zu verarbeiten. Der Schulpsychologische Dienst Basel-Stadt und die Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt, Abteilung Kindes- und Jugendschutz, bieten seit über 10 Jahren ein Gruppentraining für Kinder im Alter von acht bis zwölf Jahren an. Hier sollen Kinder und Jugendliche entlastet und unterstützt werden, um die neue Lebenssituation bewältigen zu können.

Kinder finden darüber hinaus bei der Birmann-Stiftung eine Beratungsstelle die ihnen hilft, sich in der Trennungs- und Scheidungssituation zurechtzufinden.

«Pro Juventute» berät Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen rund um die Uhr telefonisch. Hingegen bietet die Kinderlobby Schweiz Kindern und Jugendlichen eine telefonische Rechtsberatung. Die Erstberatung ist kostenlos.

#### LINKS/ADRESSEN

- **Schulpsychologischer Dienst des Kantons Basel-Stadt:**  
Austrasse 67, 4051 Basel, Tel. 061 267 69 00
- **Birmann-Stiftung:**  
Kanonenengasse 33, 4410 Liestal, Tel. 061 927 84 84,  
<mailto:info@kinderlobby.ch>  
[www.birmann-stiftung.ch](http://www.birmann-stiftung.ch) > Angebot
- **Pro Juventute, Telefon 147 für Kinder und Jugendliche**  
Tel. 147 (gratis): [www.147.ch](http://www.147.ch) > Telefon 147
- **Kinderlobby Schweiz:**  
Tel. 062 888 01 88, [info@kinderlobby.ch](mailto:info@kinderlobby.ch)  
[www.kinderlobby.ch](http://www.kinderlobby.ch)
- **Internetportal für betroffene Kinder und Jugendliche:**  
[www.scheidungskind.ch](http://www.scheidungskind.ch)

#### LITERATUR

- **«Eltern bleiben – Informationen und Tipps für Eltern in Trennung»,**  
Broschüre der Pro Juventute, Einzelexemplare gratis zu bestellen:  
[info@projuventute.ch](mailto:info@projuventute.ch)
- **«Glückliche Scheidungskinder: Trennung und wie Kinder damit fertig werden»**  
Remo H. Largo, Monika Czernin, Piper Verlag, 2003

## FAMILIENMEDIATION

Sind Eheleute zu einer Trennung entschlossen und grundsätzlich bereit, sich einvernehmlich über Kinderbetreuung, Unterhaltungspflichten, Güterrecht und Ähnliches zu einigen, kann eine Familienmediation angezeigt sein. Die Familienmediation ist ein aussergerichtliches Verfahren, um Konflikte zu lösen. Es handelt sich weder um eine Therapie noch um eine Familienberatung. Vielmehr geht es darum, mit Hilfe eines neutralen unparteiischen Dritten, dem Mediator oder der Mediatorin, eine einvernehmliche Lösung in möglichst sämtlichen Folgesachen zu erarbeiten und die Ergebnisse in einer schriftlichen Vereinbarung festzuhalten.

#### LINKS/ADRESSEN

- **Genaue Informationen über Mediation sowie Adressen von Mediatoren und Mediatorinnen erhalten Sie bei:**  
Schweizerischer Dachverband Mediation:  
[www.infomediation.ch](http://www.infomediation.ch)
- **Schweizerischer Verein für Mediation SVM**  
[www.mediation-svm.ch](http://www.mediation-svm.ch)

## SCHIEDUNG

Je mehr Fragen bei der Trennung einvernehmlich geregelt werden, desto «einfacher» verläuft das Scheidungsverfahren. Es handelt sich dann lediglich um einen rein formalen Akt. Es gibt drei Wege, sich scheiden zu lassen:

Bei einem einseitigen Scheidungsbegehren

- die Klage auf Scheidung nach Einhaltung der zweijährigen Trennungsfrist oder

- die Scheidung wegen Unzumutbarkeit (ohne Abwarten der zweijährigen Trennung und nur in sogenannten Härtefällen)
- Wenn beide Eheleute die Scheidung einvernehmlich wollen
- die Scheidung auf gemeinsames Begehren (mit vollständiger oder teilweiser Einigung über die rechtlichen und finanziellen Folgen der Scheidung)

Sowohl die Scheidung auf gemeinsames Begehren wie auch die Scheidungsklage können beim Gericht am Wohnsitz eines der Ehepartner eingereicht werden. Lassen Sie sich bei Unklarheiten über Ihre Ansprüche und/oder über die Ausgestaltung der Scheidungsvereinbarung von einer Anwältin oder einem Anwalt beraten.

Die Kosten der Ehescheidung umfassen die Kosten für Ihren Anwalt oder Ihre Anwältin und die Gebühren für das gerichtliche Verfahren. Letztere legt das Gericht gemäss der kantonalen Gebührenordnung fest. Die Anwaltskosten sind entweder individuell vereinbart (die Stundenansätze einer Honorarvereinbarung können zwischen 180 und 400 CHF liegen) oder sie richten sich nach der kantonalen Honorarordnung.

Verfügen die Eheleute nachweislich nicht über ausreichende finanzielle Mittel, um die Gerichts- und Anwaltskosten der Scheidung zu bezahlen, kann Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin eine unentgeltliche Prozessführung bei Gericht beantragen. Dieses überprüft die finanziellen Möglichkeiten der Eheleute anhand von zuvor eingeforderten Belegen. Wird die unentgeltliche Prozessführung gewährt, übernimmt die Staatskasse die Gerichts- und Anwaltsgebühren.

#### LINKS/ADRESSEN

- [www.bl.ch](http://www.bl.ch) > Gerichte > Bezirksgerichte
- [www.bl.ch](http://www.bl.ch) > Sicherheit > Zivilrecht > Scheidungen
- **Kostenlose Erstberatung zu Scheidung, Unterhalt und Sorgerecht:**  
Anlaufstelle Scheidungsrecht, Tel. 061 270 83 33
- **Umfassende Informationen:**  
[www.scheidungskonvention.ch](http://www.scheidungskonvention.ch)
- **Eine Anwältin oder einen Anwalt suchen Sie am besten auf**  
Empfehlungen aus Ihrem Bekanntenkreis oder über den Schweizerischen Anwaltsverband:  
[www.akbs.ch](http://www.akbs.ch) > Anwaltsverband Baselland > Anwaltssuche

#### LITERATUR

- **«Scheidung – was tun? Das neue Scheidungsrecht»**  
Valentina Baviera u.a., Paul Haupt Verlag, 2000
- **«Scheidung: Alles was Sie wissen müssen»**  
Daniel Trachsel, Ratgeber aus der Beobachter-Praxis, Beobachter-Buchverlag, 2007
- **«Entschieden. Geschieden. Was Trennung und Scheidung für Väter bedeuten»** Lu Decurtins, Peter C. Meyer, Rüegger Verlag, 2001

## UNTERHALT FÜR EHEGATTE

Eine Scheidung bedeutet nicht, dass jeder Ehegatte wirtschaftlich selbständig wird. Es gibt Umstände, nach denen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von einem Ehegatten nicht erwartet werden kann. Je nach Aufgabenteilung während der Ehe, insbesondere je nachdem wem die Pflege oder Er-

ziehung der gemeinschaftlichen Kinder oder Kindes obliegt und je nach Alter, Gesundheit und Ausbildung hat ein Ehegatte – zumindest für eine gewisse Zeit – Anspruch darauf, vom anderen Ehepartner finanziell unterstützt zu werden. Ein solcher Anspruch setzt natürlich auch voraus, dass der zahlungspflichtige Ehegatte leistungsfähig ist, d.h. dass er nicht in beengten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Das Gericht berechnet aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen zusammen mit den Ehegatten den monatlich geschuldeten Unterhalt. Soweit es um die Unterhaltshöhe geht, ist das Gericht auf die Mithilfe und Eigeninitiative der Ehepartner angewiesen: Beide haben die entsprechenden Begehren und Beweisanträge zu stellen.

Die Ehegatten können die Unterhaltsfrage auch ohne Hilfe des Gerichts untereinander regeln.

Kommt der unterhaltspflichtige Ehegatte seiner Zahlungsverpflichtung nicht oder nur teilweise nach, kann der andere Ehegatte beim kantonalen Sozialamt die Betreuung der Alimente beantragen. Das Sozialamt mahnt den Unterhaltsschuldner und vollstreckt nach erfolgloser Mahnung den ausstehenden Unterhalt. Die Betreuung verursacht sogenannte Inkassogebühren. Diese sind ersatzpflichtig und betragen bei erfolgreicher Vollstreckung 10% des eingetriebenen Betrages, höchstens jedoch CHF 1000. Die Inkassogebühren schuldet nach dem Sozialhilfegesetz der Unterhaltspflichtige sowie der unterhaltsberechtigte Partner, sofern er in guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

#### LINKS/ADRESSEN

- **Kantonales Sozialamt Baselland**  
Gestadeckplatz 8, 4410 Liestal, Tel. 061 552 56 45  
[www.bl.ch](http://www.bl.ch) > Finanzen, Kirchen > Sozialamt

#### UNTERHALT FÜR KINDER

Die Eltern sind verpflichtet, für den Unterhalt der Kinder weiterhin aufzukommen. Unmündige Kinder können sich nicht selbst versorgen: Sie haben Anspruch auf Unterhalt – primär durch die Eltern. Derjenige Elternteil, in dessen Obhut die Kinder leben, trägt zu deren Unterhalt durch Pflege und Erziehung bei. Der andere Elternteil muss monatliche Unterhaltsbeiträge bezahlen, sofern seine finanziellen Verhältnisse dies zulassen. Mündige Kinder haben nur dann einen Anspruch auf Unterhalt, wenn ihnen noch nicht zumuten ist, diesen selbst zu bestreiten. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn das Kind noch schulpflichtig ist, keine abgeschlossene Berufsausbildung hat und die Eltern zahlungskräftig sind.

Leider zahlen nach wie vor viele Unterhaltsschuldner ihre monatlichen Unterhaltsbeiträge nicht und der betreuende Elternteil ist auf die Inkassohilfe und die Bevorschussung von Kinderalimenen angewiesen. Ist die Unterhaltspflicht rechtskräftig geregelt, kann der betreuende Elternteil das kantonale Sozialamt um Inkassohilfe ersuchen. Die zuständige Stelle berät dann den betreuenden Elternteil,

mahnt den Unterhaltsschuldner und betreibt den ausstehenden Unterhalt. Das Betreibungsverfahren, für Kindesunterhalt ist von Gesetzes wegen unentgeltlich.

Durch den Zahlungsverzug entsteht oft Geldnot. Wenn die Kinder ihren Wohnsitz in Baselland haben, kann beim kantonalen Sozialamt eine Bevorschussung der Kinderalimente angemeldet werden. Eine möglichst schnelle Anmeldung ist wichtig: Dies, da der Anmeldetermin bestimmt, wann die Zahlung einsetzt. Nachträglich kann das Sozialamt lediglich für den vorangegangenen Monat Alimente vorschliessen.

#### LINKS/ADRESSEN

- **Kantonales Sozialamt Baselland**  
Gestadeckplatz 8, 4410 Liestal, Tel. 061 552 56 45  
[www.bl.ch](http://www.bl.ch) > Finanzen, Kirche > Sozialamt
- **Unterhaltsbeiträge für Mündige in Ausbildung**  
[www.bl.ch](http://www.bl.ch) > Finanzen, Kirche > Sozialamt > Handbuch > Stichwortverzeichnis > Unterhaltsbeiträge
- **Berechnungstabelle für Unterhaltsbeiträge**  
[www.berechnungsblaetter.ch](http://www.berechnungsblaetter.ch)

#### BESUCHSRECHT

Der Elternteil, der die Kinder nicht in Obhut hat, hat einen Anspruch auf persönlichen Verkehr mit diesen, also ein sogenanntes Besuchsrecht. Grundsätzlich sind die Eltern in der Ausgestaltung des Besuchsrechtes frei, wobei das Wohl und die Meinung des Kindes stets im Zentrum einer solchen Vereinbarung stehen müssen. Obschon jede Trennung einen Einzelfall darstellt, findet sich in der Praxis häufig das sogenannte «Wechselmodell»: Die Kinder verbringen beim besuchsberechtigten Elternteil jedes zweite Wochenende und einen Teil der Ferien – meist zwei bis vier Wochen im Jahr – sowie jeden zweiten gesetzlichen Feiertag.

Können sich die Eltern nicht gütlich über das Besuchsrecht einigen, kann beim Vormundschaftsgericht ein Erziehungsbeistand beantragt werden.

Vor allem Väter haben häufig Schwierigkeiten, ihr Besuchsrecht in die Praxis umzusetzen. Nach wie vor sind es mehrheitlich Mütter, die die Kinder in ihrer Obhut haben und diese als Machtfaktor im Rahmen des Besuchsrechtes missbrauchen. So werden zum Beispiel festgelegte Besuchstermine entweder grundlos abgesagt oder es werden Krankheiten des Kindes als Ausrede vorgeschoben. Vielfach wird auch einfach behauptet, das Kind habe keine Lust, den anderen Elternteil zu sehen. Dabei sind die Eltern zu gegenseitiger Loyalität verpflichtet: Jeder Elternteil muss sämtliche Anstrengungen unternehmen, um dem anderen den Umgang mit dem Kind zu ermöglichen.

Die Interessengemeinschaft geschiedener und getrennt lebender Männer (IGM) bietet Männern Beratung und Unterstützung für deren Anliegen an. Auch der Verein für verantwortungsvoll erziehende Väter und Mütter (VeV) unterstützt Eltern darin, eine möglichst uneingeschränkte Beziehung mit ihren Kindern zu pflegen. Des Weiteren

bietet der Verein Begleitete Besuchstage Baselland Kindern getrennt lebender, geschiedener oder alleinerziehender Eltern sogenannte begleitete Besuchstage an: Regelmässige Treffen in kinderfreundlicher Umgebung sollen den Kindern den Kontakt mit dem besuchsberechtigten Elternteil ermöglichen.

#### LINKS/ADRESSEN

- **Begleitete Besuchstage Baselland**  
Tagesheim Binningen, In den Schutzmatten 6, 4102 Binningen,  
Tel. 076 451 63 53  
[www.bbt-bl.ch](http://www.bbt-bl.ch)
- **Birmann-Stiftung**  
Die Stiftung bietet Beratungen zur Regelung des Besuchsrechts  
Kanonengasse 33, 4410 Liestal,  
Tel. 061 927 84 84  
[www.birmann-stiftung.ch](http://www.birmann-stiftung.ch) > Angebot
- **IGM Schweiz**  
[www.igm.ch](http://www.igm.ch)
- **Alleinerziehende Region Basel**  
[www.eifam.ch](http://www.eifam.ch)
- **vev Verein für verantwortungsvoll erziehende Väter und Mütter**  
[www.vev.ch](http://www.vev.ch)

## SORGERECHT/GEMEINSAMES SORGERECHT

Sorgerecht ist nicht gleich Besuchsrecht: Die elterliche Sorge umfasst die Personen- und Vermögenssorge des Kindes. Dies bedeutet, dass Eltern das Recht und die Pflicht haben, das Kind zu beaufsichtigen, zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es gesetzlich zu vertreten. Über das Sorgerecht wird in der Regel erst bei einer Scheidung entschieden. Während der Trennung bleibt es also grundsätzlich beim gemeinsamen Sorgerecht.

Im Rahmen des Scheidungsverfahrens kann die gemeinsame elterliche Sorge beibehalten werden, wenn diesbezüglich zwischen den Eltern Einvernehmen besteht und diese Regelung für das Kind die beste Lösung ist. In diesem Fall müssen die Eltern einen gemeinsamen Antrag an das Gericht stellen und sich vorab über die Unterhaltskosten und die Betreuung des Kindes geeinigt haben. Eine solche Regelung macht nur dann Sinn, wenn die Eltern auch nach der Scheidung miteinander reden und gemeinsam handeln können. Andernfalls ist das gemeinsame Sorgerecht ausgeschlossen. Dann wird die elterliche Sorge meistens auf den Elternteil übertragen, der das Kind mehrheitlich in seiner Obhut hatte. Allerdings ist das Sorgerecht nicht ein für allemal der Mutter oder dem Vater übertragen. Vielmehr kann ein Elternteil verlangen, dass die elterliche Sorge neu geregelt wird, wenn eine Veränderung der Verhältnisse dies erfordert.

Revision des Zivilgesetzbuches:

Der Bundesrat schlägt vor, die gemeinsame elterliche Sorge, unabhängig vom Zivilstand der Eltern, zukünftig zum Regelfall zu machen. Die Eltern regeln alles was das

Kind betrifft, grundsätzlich gemeinsam. Jener Elternteil der das Kind betreut, darf jedoch Entscheidungen über alltägliche oder dringliche Angelegenheiten allein treffen. Die Alleinsorge eines Elternteils soll zukünftig nur dann möglich sein, wenn dies zum Schutz der Interessen des Kindes nötig ist. Bei einer Scheidung entscheidet darüber das Gericht und bei ausserehelich geborenen Kindern die Kindesschutzbehörde.

#### LINKS/ADRESSEN

- [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) > Themen > Gesellschaft > elterliche Sorge